

76. Kann die gegen ein patentvernichtendes Urteil des Patentamts von beiden Patentinhabern eingelegte Berufung, nachdem einer von ihnen das Rechtsmittel zurückgenommen hat, von dem andern allein weiter verfolgt werden? Rechtliche Folgen der Zurücknahme der Berufung.

I. Zivilsenat. Ur. v. 22. Mai 1911 i. S. Tr. u. W. (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. I. 501/09.

I. Patentamt.

Die Beklagten waren Inhaber des Patents Nr. 177940, dessen Vernichtung auf Antrag des Klägers vom Patentamte ausgesprochen wurde. Beide Beklagten legten gegen diese Entscheidung Berufung ein. Der Beklagte Tr. nahm dann das Rechtsmittel noch vor dem zur Anhörung der Parteien bestimmten Termin zurück. Das Reichsgericht hat über die aufrecht erhaltene Berufung W.'s materiell entschieden und sie als unbegründet zurückgewiesen.

Gründe:

„Nachdem der Mitinhaber des angegriffenen Patents Tr. die Berufung zurückgezogen hat, wird das Rechtsmittel nur noch von dem anderen Patentinhaber W. verfolgt. Die in der Verhandlung vor dem Berufungsgericht aufgeworfene Frage, ob W. allein dazu die Befugnis besitzt, ist zu bejahen.

Die Nichtigkeitsklage richtet sich gegen das Patent als solches; zu seiner Verteidigung sind die in der Rolle eingetragenen Patent-

inhaber, unter denen eine Rechtsgemeinschaft begründet ist, berufen (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 72 S. 245). Das Wesen der an einem Patente bestehenden Rechtsgemeinschaft wird durch die §§ 741 fig. BGB. näher bestimmt. Nach § 744 Abs. 2 ist jeder Teilhaber berechtigt, die zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes notwendigen Maßregeln ohne Zustimmung des anderen Teilhabers zu treffen. Unter diesen Maßregeln versteht das Gesetz zwar in erster Linie Verwaltungshandlungen. Es muß indes anerkannt werden, daß zum Zwecke der Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes auch der einzelne Teilhaber für sich als Prozeßpartei auftreten kann und insoweit — unbehindert durch die Vorschrift des § 747 Satz 2 — zu Verfügungshandlungen berechtigt ist (vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 270). Die Abweichung von der bezeichneten Vorschrift wird durch den Zweck der Erhaltung des gemeinschaftlichen Gegenstandes gerechtfertigt. Wollte man dagegen der Auffassung folgen, daß der Zurücktritt eines Teilhabers vom Prozesse den anderen Teilhaber der sachlichen Legitimation beraube, so daß insbesondere die von dem anderen Teilhaber allein eingelegte oder weiter verfolgte Berufung als unbegründet zurückzuweisen wäre, so erhielte dadurch der eine Teilhaber die Macht, über das ganze Recht zu verfügen. Dieses Ergebnis würde aber mit der allgemeinen Regel des § 747 Satz 2 BGB., wonach die Teilhaber über den gemeinschaftlichen Gegenstand im ganzen nur gemeinschaftlich verfügen können, nicht in Einklang zu bringen sein. Und durchgreifende Gründe für die Durchbrechung der Regel wären in diesem Falle nicht anzuerkennen. Man muß danach annehmen, daß der einzelne Mitberechtignte allein nicht imstande ist, die übrigen Teilhaber von der notwendigen Verteidigung des gemeinsamen Rechtes abzuhalten, daß vielmehr jeder Teilhaber für sich befugt ist, diese Verteidigung zu führen. Der einzelne Teilhaber kann den gemeinschaftlichen Gegenstand nicht preisgeben. Er kann ihn aber „erhalten“. Was er zu seiner Erhaltung tut und was er erstreitet, kommt allen Teilhabern zugute. Der erkennende Senat hat denn auch schon früher ausgesprochen, daß die von dem einen Patentinhaber eingelegte Berufung auch für den Mitinhaber Wirkung hat (Urteil vom 26. November 1910, I. 446/09).

Der Nichtigkeitskläger kann das angegriffene Patent nur dadurch zur Vernichtung bringen, daß er im Nichtigkeitsstreite beiden Patent-

inhabern gegenüber — welche notwendige Streitgenossen sind, § 62 BPO. — obsiegt. Die Zurücknahme der Berufung durch den Mitbeklagten T. allein ist aber deswegen nicht ohne Bedeutung. Der Kläger wurde dadurch diesem Beklagten gegenüber zu dem Antrage berechtigt, daß er seines Rechtsmittels für verlustig erklärt werde (§ 515 Abs. 3 BPO.). Diese Verlustigkeitserklärung führt — von der Kostenfolge abgesehen — den gleichen Rechtszustand herbei, wie wenn nur der Beklagte B. Berufung eingelegt hätte. Gelingt es dem Kläger, auch der Berufung dieses Beklagten — die mitzuvertreten der Beklagte T. übrigens trotz der Zurücknahme seiner Berufung rechtlich nicht gehindert gewesen wäre — den Erfolg zu nehmen, so verbleibt es endgültig bei der vom Patentamte ausgesprochenen Nichtigkeitserklärung. Das gleiche Ergebnis wäre eingetreten, wenn etwa B. dem Vorgange T.'s in der Zurücknahme der Berufung gefolgt wäre." . . .